Satzung

über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und der Sporthalle

Inhalt

§1 Öffentliche Einrichtungen 3

§ 2 Benutzungsrecht 3

§ 3 Zulassung zur Benutzung 4

§ 4 Aufhebung der Zulassung 5

§ 5 Nutzung 5

§ 6 Haftung 6

§ 7 Gebühren 6

§ 8 Sonstige Gebühren und Entgelte 7

§ 9 Ordnungswidrigkeiten 8

§ 10 Inkrafttreten 8

Aufgrund der §§ 10 und 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit §§ 1 bis 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 21. Januar 2026 folgende

Satzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und der Sporthalle

beschlossen:

§1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Cölbe stellt die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Sporthalle in den Ortsteilen

1. Gemeindehalle Cölbe
2. Mehrzweckhalle Bürgeln
3. Bürgerhaus Schönstadt
4. Dorfgemeinschaftshaus Schwarzenborn
5. Sporthalle Cölbe

als soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner der Gemeinde Cölbe sowie zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Cölbe, ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Räumlichkeiten innerhalb der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, die einer anderweitigen Nutzung zugeführt sind, insbesondere

- an Dritte verpachtete oder vermietete gastronomische Betriebe,
- ausschließlich für die gemeindliche Jugendarbeit genutzte Räume,
- sowie Räumlichkeiten, die zur dauerhaften Nutzung an einzelne Personen oder Personenvereinigungen überlassen sind.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde Cölbe ist nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen zur Benutzung der Gemeinschaftshäuser und der Sporthalle berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet der Gemeinde Cölbe belegt ist und die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise benutzungsberechtigt. Entsprechendes gilt für juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Cölbe.

(3) Die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser kann über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen hinaus auch ortsansässigen oder ortsfremden natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen gestattet werden, soweit für die beantragten Nutzungszeiten keine vorrangige Belegung durch Einwohner, Vereine oder Organe der Gemeinde besteht.
Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 3 trifft die Gemeindeverwaltung im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(5) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Räumlichkeiten, Nutzungszeiten oder Ausstattungen besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, aus sachlichen Gründen, insbesondere bei gemeindlichem Bedarf oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bereits erteilte Zulassungen zu widerrufen.

(6) Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Beantragung der Gemeinschaftshäuser und der Sporthalle erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der laufenden Verwaltung.
Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die voraussichtlichen Teilnehmeranzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere

- mit der Festlegung der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen,
- vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung
- ersatzweise von der Leistung einer angemessenen Kaution
- von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr sowie
- von der Leistung angemessenen Sicherheitsleistungen.

(3) Anträge von Personen nach § 2 Abs. 3 sollen in der Regel mindestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin gestellt werden.
Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann für die Antragstellung die Verwendung von Vordrucken oder elektronischen Formularen vorsehen.

(5) Die Vergabe der Benutzungszeiten erfolgt nach der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge. Ein Anspruch auf eine dauerhafte oder regelmäßige Nutzung besteht nicht.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

(1) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetztes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

(3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

(1) Die Nutzung unterliegt bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstandes und seinen Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zur sorgen.

(2) Für alle Objekte bestehen baurechtlich genehmigte Bestuhlungspläne. Bei Veranstaltungen, die mit Bestuhlung durchgeführt werden, sind die Vorgaben der jeweiligen Bestuhlungspläne vom Nutzer einzuhalten. Bei Veranstaltungen, die ohne Bestuhlung stattfinden, ist zu gewährleisten, dass die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten werden. Dies muss gegebenenfalls durch Einlasskontrollen/-beschränkungen durch den Nutzer sichergestellt werden.

(3) Die bestehende Hausordnung ist jederzeit einzuhalten.

(4) In besonderen Fällen ist die Gemeinde Cölbe berechtigt, vom Nutzer die Bestellung eines Ordnungsdienstes für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu fordern und diese Vorgabe in den Nutzungsvertrag mit aufzunehmen.

(5) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu

reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstandes oder seines Beauftragten nicht ausreichend, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

(6) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages überträgt die Gemeinde Cölbe dem Nutzer die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Räume.

§ 6 Haftung

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung der Gebäude und des Inventars zu achten.

(2) Für entstandene Schäden haftet der Nutzer. Die verursachten Schäden sind von den Verantwortlichen sofort dem Gemeindevorstand oder der vom Gemeindevorstand beauftragten Person zu melden.

(3) Werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen diese abhanden, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn Schäden durch den Gemeindevorstand oder seinen Beauftragten festgestellt werden.

(4) Die Nutzer sind verpflichtet, bezüglich der Nutzungsdauer sowie des Nutzungszweckes wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

§ 7 Gebühren

(1) Die Gemeinde Cölbe erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nicht anderes bestimmt.

(2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

§ 8 Sonstige Gebühren und Entgelte

1) Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen, stehen.

2) Die Gemeinde Cölbe ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn

 a. die mit dem Nutzer vertraglich vereinbarte Kaution nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,
 b. nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Veranstaltung erwarten lassen,
 c. behördliche Genehmigungen für die Durchführung der Veranstaltung fehlen oder verweigert wurden.

3) Tritt die Gemeinde aus einem der in Abs. 1 Buchstabe a. bis c. genannten Gründen oder einem vergleichbaren nicht aufgezählten Grund vom Nutzungsvertrag zurück. Hat der Nutzer keinen Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Cölbe. In diesem Fall kann die Gemeinde Cölbe jedoch einen Erstattungsanspruch für alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten geltend machen.

4) Tritt der Nutzer vom Nutzungsvertrag zurück, kündigt den Nutzungsvertrag oder führt er aus Gründen, die die Gemeinde Cölbe nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung für die entgangenen Raumentgelte und zum Ersatz aller im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung entstandenen Kosten verpflichtet.

5) Die Ausfallentschädigung beträgt:

 a. bis zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 v.H. der Nutzungsentgelte

 b. bis ein Monat vor Veranstaltungsbeginn 30 v.H. der Nutzungsentgelte

 c. bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 v.H. der Nutzungsentgelte

Sofern eine anderweitige Nutzung möglich ist, wird keine Ausfallentschädigung angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

6) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages kann die Gemeinde Cölbe vom Nutzer die sofortige Räumung und Herausgabe der im Nutzungsvertrag festgehaltenen Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars fordern. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers zu veranlassen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Nutzungsentgelte besteht auch in diesem Fall weiterhin.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgabe der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt,
3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über Entgelte und Vertragsbedingungen für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Cölbe außer Kraft.

Cölbe, den 22.01.2026

GEMEINDE 1 CÖLBE

Dr. Jens Ried
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 23.01.2026

Anlage 1

2026							
Nr.	Nr.	Raumentgelte je Tag					Je Tag
		Raum	Trauerfeiern ortsansässiger natürlicher Personen	Familienfeiern ortsansässiger natürlicher Personen	Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen und Gewerbebetriebe mit Sitz in Cölbe	Für nicht ortsansässige natürliche Personen, Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen und Gewerbebetriebe	Energiekosten Pauschale
1.	**Gemeindehalle Cölbe**						
	1.1	kleiner Saal	39,50 €	79,00 €	79,00 €	236,50 €	25,00 €
	1.2	Großer Saal	79,00 €	146,50 €	146,50 €	427,50 €	50,50 €
	1.3	Mehrzweckraum	22,50 €	45,00 €	45,00 €	135,00 €	13,50 €
	1.4	Küche	11,50 €	17,00 €	34,00 €	107,00 €	5,50 €
	1.5	Ausschanktheke	11,50 €	17,00 €	17,00 €	39,50 €	5,50 €
	1.6	Auf- und Abbautag	kein Zuschlag	45,00 €	45,00 €	225,00 €	17,00 €
2.	**Bürgerhaus Schönstadt**						
	2.1	kleiner Saal	28,00 €	67,50 €	67,50 €	180,00 €	17,00 €
	2.2	Großer Saal	34,00 €	129,50 €	129,50 €	371,50 €	56,50 €
	2.3	Mehrzweckraum	17,00 €	34,00 €	34,00 €	101,50 €	9,00 €
	2.4	Küche	11,50 €	11,50 €	28,00 €	79,00 €	5,50 €
	2.5	Ausschanktheke	11,50 €	17,00 €	17,00 €	39,50 €	5,50 €
	2.6	Auf- und Abbautag	kein Zuschlag	45,00 €	45,00 €	180,00 €	17,00 €
3.	**Mehrzweckhalle Bürgeln**						
	3.1	kleiner Saal	34,00 €	67,50 €	67,50 €	225,00 €	20,50 €
	3.2	Großer Saal	74,50 €	146,50 €	146,50 €	450,00 €	67,50 €
	3.3	Mehrzweckraum	17,00 €	43,00 €	43,00 €	135,00 €	9,00 €
	3.4	Küche	11,50 €	11,50 €	31,50 €	90,00 €	5,50 €
	3.5	Ausschanktheke	8,00 €	17,00 €	17,00 €	39,50 €	5,50 €
	3.6	Auf- und Abbautag	kein Zuschlag	39,50 €	39,50 €	202,50 €	17,00 €
4.	**Dorfgemeinschaftshaus Schwarzenborn**						
	4.1	Großer Saal	34,00 €	67,50 €	67,50 €	190,00 €	34,00 €
	4.2	Küche	5,00 €	11,50 €	17,00 €	45,00 €	5,50 €
	4.3	Auf- und Abbautag	kein Zuschlag	28,00 €	28,00 €	50,50 €	13,50 €
5.	**Schützenhaus**						
	5.1	Saal	keine Vermietung	keine Vermietung	34,00 €	keine Vermietung	17,00 €
6.	**Sporthalle**						
	6.1	Hälfte A	keine Vermietung	28,00 €	56,50 €	112,50 €	34,00 €
	6.2	Hälfte B	keine Vermietung	28,00 €	56,50 €	112,50 €	34,00 €
	6.3	Duschkosten	keine Vermietung	1,50 € / h [1)]	1,50 € / h [1)]	1,50 € / h [1)]	/

[1)] Gilt je Nutzungsstunde der Sporthalle.

2027							
Nr.	Nr.	Raumentgelte je Tag					Je Tag
		Raum	Trauerfeiern ortsansässiger natürlicher Personen	Familienfeiern ortsansässiger natürlicher Personen	Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen und Gewerbebetriebe mit Sitz in Cölbe	Für nicht ortsansässige natürliche Personen, Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen und Gewerbebetriebe	Energiekosten Pauschale
1.	**Gemeindehalle Cölbe**						
	1.1	kleiner Saal	44,50 €	89,00 €	89,00 €	266,00 €	28,00 €
	1.2	Großer Saal	89,00 €	165,00 €	165,00 €	481,00 €	57,00 €
	1.3	Mehrzweckraum	25,50 €	50,50 €	50,50 €	152,00 €	15,00 €
	1.4	Küche	13,00 €	19,00 €	38,50 €	120,50 €	6,00 €
	1.5	Ausschanktheke	13,00 €	19,00 €	19,00 €	44,50 €	6,00 €
	1.6	Auf- und Abbautag	kein Zuschlag	50,50 €	50,50 €	253,00 €	19,00 €
2.	**Bürgerhaus Schönstadt**						
	2.1	kleiner Saal	31,50 €	76,00 €	76,00 €	202,50 €	19,00 €
	2.2	Großer Saal	38,50 €	145,50 €	145,50 €	418,00 €	63,50 €
	2.3	Mehrzweckraum	19,00 €	38,50 €	38,50 €	114,00 €	10,00 €
	2.4	Küche	13,00 €	13,00 €	31,50 €	89,00 €	6,00 €
	2.5	Ausschanktheke	13,00 €	19,00 €	19,00 €	44,50 €	6,00 €
	2.6	Auf- und Abbautag	kein Zuschlag	50,50 €	50,50 €	202,50 €	19,00 €
3.	**Mehrzweckhalle Bürgeln**						
	3.1	kleiner Saal	38,50 €	76,00 €	76,00 €	253,00 €	23,00 €
	3.2	Großer Saal	84,00 €	165,00 €	165,00 €	506,50 €	76,00 €
	3.3	Mehrzweckraum	19,00 €	48,50 €	48,50 €	152,00 €	10,00 €
	3.4	Küche	13,00 €	13,00 €	35,50 €	101,50 €	6,00 €
	3.5	Ausschanktheke	9,00 €	19,00 €	19,00 €	44,50 €	6,00 €
	3.6	Auf- und Abbautag	kein Zuschlag	44,50 €	44,50 €	228,00 €	19,00 €
4.	**Dorfgemeinschaftshaus Schwarzenborn**						
	4.1	Großer Saal	38,50 €	76,00 €	76,00 €	210,50 €	38,50 €
	4.2	Küche	5,50 €	13,00 €	19,00 €	50,50 €	6,00 €
	4.3	Auf- und Abbautag	kein Zuschlag	31,50 €	31,50 €	57,00 €	15,00 €
5.	**Schützenhaus**						
	5.1	Saal	keine Vermietung	keine Vermietung	38,50 €	keine Vermietung	19,00 €
6.	**Sporthalle**						
	6.1	Hälfte A	keine Vermietung	31,50 €	63,50 €	126,50 €	38,50 €
	6.2	Hälfte B	keine Vermietung	31,50 €	63,50 €	126,50 €	38,50 €
	6.3	Duschkosten	keine Vermietung	1,50 € / h [1)]	1,50 € / h [1)]	1,50 € / h [1)]	/

[1)] Gilt je Nutzungsstunde der Sporthalle.